

## Vermögensanlagen-Informationsblatt gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz

**Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.**

Stand: 14.01.2019 – Zahl der Aktualisierungen: 0

<b>1.</b>	<p><b>Art:</b> Partiarisches Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt („Nachrangdarlehen“).</p> <p><b>Genauere Bezeichnung der Vermögensanlage:</b> „partiarisches Nachrangdarlehen_GerdBox UG_2,50 %_12.2018_01.2024“.</p>
<b>2.</b>	<p><b>Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit</b>                  GerdBox UG („Nachrangdarlehensnehmer“, „Anbieter“ und „Emittent“ der Vermögensanlage), Putzbrunner Str. 71-73, 81739 München, <a href="http://www.gerdbox.at">www.gerdbox.at</a>, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht München unter HRB 245091. Der Emittent ist in der Branche Sicherheitstechnik tätig. Geschäftstätigkeit ist Herstellung &amp; Vertrieb von Mini-Tresoren.</p>
	<p><b>Identität der Internet-Dienstleistungsplattform</b>  <a href="http://www.transvendo.investments">www.transvendo.investments</a> („Internet-Dienstleistungsplattform“, „Plattform“, „Transvendo“) c/o Transvendo GmbH &amp; Co. KG, Hofmannstr. 54, 81379 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRA 105939.</p>
<b>3.</b>	<p><b>Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt</b></p> <p><u>Anlagestrategie:</u> ist es, das Unternehmen mittelfristig zu betreiben, um die Ansprüche der Nachrangdarlehensgeber („Nachrangdarlehensgebern“) auf Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta zu bedienen und die bisher erwirtschafteten Umsätze weiter zu steigern. Als Teil dieser Strategie wird dem Emittenten durch die Gewährung von Partiarischen Nachrangdarlehen die Erweiterung seines Gewerbebetriebes („Vorhaben“) ermöglicht. Die von den Nachrangdarlehensgebern ausgereichten Partiarischen Nachrangdarlehen sind zweckgebunden und zur Durchführung des Vorhabens zu verwenden. Der Emittent setzt die Maßnahme in seinem eigenen Betrieb um. Der Nachrangdarlehensbetrag wird zunächst vom Nachrangdarlehensgeber auf ein Treuhandkonto eingezahlt („Einzahlungstag“) und erst an den Emittenten ausgezahlt, wenn ein Widerrufsrecht des Nachrangdarlehensgebern nicht mehr besteht.</p> <p><u>Anlagepolitik:</u> ist es, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen in Bezug auf das Vorhaben zu treffen. Unter anderem werden durch diese Schwarmfinanzierung Mittel über die Plattform eingeworben, die zur Umsetzung des Vorhabens ausreichen. Sollte das Platzierungsvolumen der Schwarmfinanzierung geringer ausfallen, als das geplante Investitionsvolumen, wird der Emittent den Differenzbetrag aus der laufenden Liquidität und durch zusätzliche vorhandene Eigenmittel decken und das Vorhaben durchführen.</p> <p><u>Anlageobjekt:</u> Das Vorhaben wird am Geschäftssitz des Emittenten durchgeführt und neben dem <b>Aufbau eines Warenlagers für den Vertriebsstandort Deutschland, durch Aufbau einer Klein-Serienproduktion</b>, wird zusätzlich auch in <b>das Produkt- und Vertriebsmanagement investiert</b>. Das Marketing wird vor allem mittels eigenem Online Store durchgeführt sowie durch Online Werbung bei Google und weiteren Social Media Kanälen durchgeführt.</p> <p>Es soll insbesondere die in Ziffer 2 genannte Geschäftstätigkeit des Emittenten aufgebaut werden. Die Umsetzung des Investitionsvorhabens hat bereits begonnen.</p>
<b>4.</b>	<p><b>Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage</b>                  Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Nachrangdarlehensgeber individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnungserklärung des jeweiligen Nachrangdarlehensgeber über die Plattform) und endet für alle Nachrangdarlehensgeber einheitlich am 31.01.2024. Das Recht zur ordentlichen Kündigung durch den Nachrangdarlehensgeber und/oder den Emittenten ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund durch den Nachrangdarlehensgeber und/oder den Emittenten bleibt unberührt.</p>
	<p><b>Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung</b>                  Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Nachrangdarlehensgeber den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Treuhandkonto einzahlt.</p> <p>Der Nachrangdarlehensgeber vergibt ein Nachrangdarlehen und erhält keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern hat die Chance, über die Laufzeit des Nachrangdarlehens eine fixe und erfolgsabhängige Verzinsung zu erzielen. Die fixe Verzinsung des Nachrangdarlehens beginnt ab dem Tag, an dem der Nachrangdarlehensgeber den Nachrangdarlehensbetrag auf das Treuhandkonto einzahlt („Einzahlungstag“). Der Nachrangdarlehensbetrag verzinst sich vertragsgemäß mit einem fixen Zinssatz von jährlich 2,50 %. Die Zinsen sind vorbehaltlich des vereinbarten Nachrangs mit qualifiziertem Rangrücktritt jährlich nachschüssig fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt zum 31.01.2020. Sofern eine Nachrangdarlehensvergabe vor dem 31.12.2019 und der individuelle Anlagezeitraum vom Einzahlungsdatum bis zur ersten Zinszahlung am 31.01.2020 kein vollständiges Kalenderjahr umfasst, erfolgt eine Auszahlung des zeitanteiligen Zinsanspruches an die Nachrangdarlehensgeber. Die Tilgung erfolgt vorbehaltlich des vereinbarten Nachrangs mit qualifiziertem Rangrücktritt endfällig auf den Nachrangdarlehensbetrag zum 31.01.2024.</p> <p>Die erfolgsabhängige (partiarische) Komponente dieses Nachrangdarlehens ist in einer Gewinnbeteiligung des Nachrangdarlehensgebers begründet. Je nach Höhe des individuellen Nachrangdarlehensbetrages errechnet sich für den Nachrangdarlehensgeber eine individuelle Bonuszinsquote, die auf einen möglichen jährlichen Gewinn Anwendung findet. Die Bonuszinsquote auf den bereitgestellten Nachrangdarlehensbetrag beträgt 0,00667% je 100-Euro Nachrangdarlehensbetrag, wenn das Emissionsvolumen von insgesamt EUR 300.000 erreicht wird.</p> <p>Der gewinnabhängige Bonuszins ist – soweit im Vorjahr ein Gewinn angefallen ist – jedes Jahr zum 31.07. zur Zahlung fällig. Die Ansprüche der Nachrangdarlehensgeber auf Zinszahlung, erfolgsabhängiger Vergütung und auf Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta sollen aus Mitteln (Einnahmen) bedient werden, die der Emittent aus seiner laufenden Geschäftstätigkeit in ausreichender Höhe generiert. Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensrückzahlung und fixen Verzinsung übernehmen die Nachrangdarlehensnehmer nicht. Eine Leistungspflicht zur Auszahlung der erfolgsabhängigen Komponente besteht nur dann, wenn der Nachrangdarlehensnehmer über einen festgestellten Gewinn verfügt.</p>

5.	<p><b>Risiken</b>  <b>Der Nachrangdarlehensgeber geht mit dieser unternehmerisch geprägten Investition eine mittelfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Es sind nachfolgend die <u>wesentlichen Risiken</u> aufgeführt, es können jedoch <u>nicht sämtliche</u> mit der Anlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.</b></p> <p><b>Maximalrisiko</b>  <b>Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anlagebetrags und der Zinsansprüche.</b> Individuell können dem Nachrangdarlehensgeber zusätzliche Vermögensnachteile, z.B. aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung, entstehen (beispielsweise, wenn der Nachrangdarlehensgeber das Kapital, das er in der Schwarmfinanzierung investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt). Das maximale Risiko des Nachrangdarlehensgeber besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Nachrangdarlehensgebers führen kann. Etwa dann, wenn im Fall von geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Nachrangdarlehensgeber finanziell nicht in der Lage ist, die durch die individuell vereinbarte Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensgebers entstehende Zins- und Tilgungsbelastung zu bedienen.</p> <p><b>Geschäftsrisiko des Emittenten</b>  Es handelt sich um eine unternehmerisch geprägte Investition. Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehensvaluta zurückzuzahlen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit des Emittenten noch der Erfolg der mit dem Investitionsvorhaben verfolgten unternehmerischen Strategie können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere von der erfolgreichen Umsetzung der finanzierten unternehmerischen Strategie im geplanten Kostenrahmen, der Entwicklung des Marktes, auf dem der Emittent tätig ist, und der Zahlungs- und Leistungsfähigkeit von Kunden und Lieferanten. Politische Veränderungen, Zins- und Inflationsentwicklungen, Länder- und Wechselkursrisiken sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf das Vorhaben und den Emittenten haben. Vorrangiges Fremdkapital hat der Emittent unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen.</p> <p><b>Ausfallrisiko des Emittenten (Emittentenrisiko)</b>  Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn er eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Investments des Nachrangdarlehensgebers führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.</p> <p><b>Nachrangrisiko</b>  <b>Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt. Sämtliche Ansprüche des Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen – („Nachrangforderungen“) können gegenüber dem Emittenten nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen Insolvenzugrund herbeiführen würde („Zahlungsvorbehalt“).</b> Die Nachrangforderungen des Nachrangdarlehensgeber treten außerdem im Falle eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Emittenten im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten zurück. Der Nachrangdarlehensgeber wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Emittenten (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) berücksichtigt. Bei Nachrangdarlehen trägt der Nachrangdarlehensgeber ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers.</p> <p><b>Fremdfinanzierung</b>  Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Anlagebetrags können dem Nachrangdarlehensgeber zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Nachrangdarlehensgeber das Kapital, das er in die Schwarmfinanzierung investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Nachrangdarlehensgebers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Nachrangdarlehensgebers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Nachrangdarlehensgeber finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.</p>
	<p><b>Verfügbarkeit</b>  Partiarische Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Nachrangdarlehensgeber ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.</p>
6.	<p><b>Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile</b>  Das Nachrangdarlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind im Gesamtbetrag von bis zu EUR 300.000,- („maximales Emissionsvolumen“).</p> <p>Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte Investition in Form von Nachrangdarlehen. Der Nachrangdarlehensgeber erhält keine Anteile an dem Emittenten, sondern nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung, erfolgsabhängige Vergütung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens. Der Nachrangdarlehensbetrag muss mindestens EUR 100,- betragen und durch 50 teilbar sein. Das heißt, es können maximal 3.000 separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.</p>
7.	<p><b>Verschuldungsgrad</b>  <b>Da es sich vorliegend um ein neu gegründetes Unternehmen handelt und bisher noch kein Jahresabschluss aufgestellt wurde, lässt sich ein Verschuldungsgrad auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses nicht berechnen.</b></p>
8.	<p><b>Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen</b>  Diese Finanzierung hat unternehmerisch geprägten und mittelfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Festzins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die Nachrangklausel eingreift. Es besteht aber das wirtschaftliche Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehensvaluta zurückzuzahlen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden können hängt vorrangig vom wirtschaftlichen Erfolg des Emittenten ab. Dieser ist mit den oben geschilderten Risiken verbunden. Der für den Emittenten relevante Markt für „Sicherheitstechnik“ ist ein bedeutender Wirtschaftsfaktor in Deutschland, mit einem Volumen von rund 14,5 Milliarden Euro (Stand 2015). Die Umsätze stiegen alleine im Jahr 2016 nochmals um satte 6,2 Prozent (Quelle: BHE Bundesverband Sicherheitstechnik e.V.). Bei erfolgreicher, prognosegemäßer Umsetzung der unternehmerischen</p>

	<p>Strategie und hinreichend stabilem Marktumfeld (z. B. bei gleichbleibenden bzw. wachsenden Auftragsvolumen oder keine nachteiligen Gesetzesänderungen) erhält der Nachrangdarlehensgeber vertragsgemäß die ihm zustehenden fixen Zinsen, eine erfolgsabhängige (variable) Vergütung sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages. Bei negativem Verlauf (z. B. Starker Rückgang der Auftragsvolumina) ist es denkbar, dass der Nachrangdarlehensgeber einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden fixen Zinsen inkl. möglicher erfolgsabhängiger (variabler) Zahlungen und den Nachrangdarlehensbetrag nicht erhält.</p>								
9.	<p><b>Kosten und Provisionen</b></p> <p>Für den Nachrangdarlehensgeber selbst fallen neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag), keine Kosten oder Provisionen an. Die Vergütung für die Vorstellung des Projekts auf der Plattform in Abhängigkeit der vermittelten Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta („Fundinggebühr“) zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer wird vom Emittenten getragen. Die Gebühr für die Abwicklung über das Treuhandkonto („Treuhandgebühr“) ist in der Fundinggebühr enthalten. Daneben erhält der Plattformbetreiber während der Laufzeit des Nachrangdarlehens als Gegenleistung für die von ihm erbrachten Verfahrens-Dienstleistungen jährlich einen Betrag in Abhängigkeit der vermittelten Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta („Handling Fee“) zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer. Zusätzlich erklärt sich der Emittent bereit aufwandsbezogene Servicekosten des Projekt-Listings zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer („Listing-Fee“) im Zuge der Vorbereitung und Vermarktung des Projektes zu erstatten.</p> <p><b>Im Einzelnen betragen die Vergütungen der Plattform:</b></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Plattform</th> <th>Fundinggebühr</th> <th>Handling Fee</th> <th>Listing Fee</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Transvendo</td> <td>9,25 % einmalig</td> <td>0,75 % p.a.</td> <td>2.500 EUR einmalig</td> </tr> </tbody> </table>	Plattform	Fundinggebühr	Handling Fee	Listing Fee	Transvendo	9,25 % einmalig	0,75 % p.a.	2.500 EUR einmalig
Plattform	Fundinggebühr	Handling Fee	Listing Fee						
Transvendo	9,25 % einmalig	0,75 % p.a.	2.500 EUR einmalig						
10.	<p><b>Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz</b></p> <p>Der Emittent der Vermögensanlage kann auf das Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, weder unmittelbar noch mittelbar maßgeblichen Einfluss ausüben.</p>								
11.	<p><b>Anlegergruppe gemäß § 13 Abs. 3 VermAnlG</b></p> <p>a) Die Vermögensanlage richtet sich an <b>Privatkunden</b> gemäß § 67 Abs. 3 WpHG.  b) Der Nachrangdarlehensgeber sollte mindestens über einen mittelfristigen Anlagehorizont von über 3 Jahren verfügen.  c) Der Nachrangdarlehensgeber muss fähig sein, einen Verlust des investierten Betrags bis hin zum Totalverlust (100%) hinnehmen zu können, sowie das maximale Risiko (d.h. eine mögliche Privatsolvenz) berücksichtigen.  d) Der Nachrangdarlehensgeber sollte über Kenntnisse im Bereich von Vermögensanlagen verfügen. Darüber hinaus sollte sich der Nachrangdarlehensgeber intensiv mit der Emittentin und mit den Risiken der Vermögensanlage beschäftigen.</p> <p>Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Risikokapitalinvestment. Sie ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Anleger geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.</p>								
12.	<p><b>Hinweise gemäß § 13 Abs. 4 und 5 VermAnlG</b></p> <p>Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.</p> <p>Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Nachrangdarlehensgeber unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage. Ein zuletzt offener gelegter Jahresabschluss des Emittenten ist auf Grund der jungen Unternehmenshistorie noch nicht erhältlich. Zukünftige Jahresabschlüsse sind unter dem Link: <a href="http://www.bundesanzeiger.de">www.bundesanzeiger.de</a> erhältlich.</p> <p>Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.</p>								
13.	<p><b>Sonstige Informationen</b></p> <p>Der Nachrangdarlehensgeber erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf der Homepage der Internet-Dienstleistungsplattform als Download unter <a href="http://www.transvendo.de/fgerdbox">www.transvendo.de/fgerdbox</a> sowie auf der Homepage des Emittenten als Download unter <a href="http://www.gerdbox.at">www.gerdbox.at</a> und kann diese kostenlos bei Transvendo GmbH &amp; Co. KG, Würmstr. 55, 82166 Gräfelfing b. München per Mail (<a href="mailto:kontakt@transvendo.de">kontakt@transvendo.de</a>) anfordern.</p> <p>Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form von der Internet-Dienstleistungsplattform vermittelt und geschlossen. Der Emittent erstellt ein Projektprofil, mit dem er den Nachrangdarlehensgebern das Finanzierungsprojekt auf der Plattform anbietet.</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <p>Der Emittent finanziert sich aus dem Eigenkapital seiner Gesellschafter, den Einnahmen der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie aus dem von den Nachrangdarlehensgebern einzuwerbenden Kapital der Schwarmfinanzierung. Es ist möglich, dass der Emittent in Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangdarlehen der Nachrangdarlehensgebern vorrangig zu bedienen wäre.</p> <p><b>Besteuerung</b></p> <p>Der Nachrangdarlehensgeber erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Nachrangdarlehensgebern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Emittenten investieren, unterliegen die Gewinne aus den Finanzierungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Nachrangdarlehensgeber. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Nachrangdarlehensgeber ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Nachrangdarlehensgeber einen steuerlichen Berater einschalten.</p> <p><b>Eine persönliche Haftung der Nachrangdarlehensgeber ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung der Nachrangdarlehensgeber besteht nicht.</b></p>								
	<p>Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Vermögensanlagengesetz ist vor Vertragsschluss elektronisch zu bestätigen (§ 15 Absatz 4 Vermögensanlagengesetz). Die elektronische Bestätigung ist somit gleichbedeutend mit einer eigenhändigen Unterschrift.</p>								